

Umgang mit Parteien und Parteienvertretern

Einleitung

Die Mitarbeiter der Stadt Innsbruck prägen durch ihren Umgang mit Parteien, Beteiligten und deren Vertretern entscheidend das Bild, das vom Stadtmagistrat in der Öffentlichkeit entsteht, sodass ein freundlicher und professioneller Kontakt zu den Bürgern von wesentlicher Bedeutung ist.

Beteiligte

Beteiligte sind in einem Verwaltungsverfahren alle Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich deren Tätigkeit bezieht. Im Verhältnis zu Parteien sind dies Personen, die allein aufgrund eines tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen Interesses an einem Verfahren beteiligt werden (z.B. die gesetzlichen Interessensvertretungen).

Parteien

Der Begriff der „Partei“ ist enger als der des „Beteiligten“. Parteien sind qualifizierte Beteiligte, nämlich solche, die an der den Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens bildenden Sache aufgrund eines Rechtsanspruches (z.B. Erteilung einer Baubewilligung, Ausstellung eines Reisepasses) oder eines rechtlichen Interesses (z.B. als Nachbar im Bauverfahren) beteiligt sind. Ob jemand in Bezug auf eine bestimmte Verwaltungssache Partei ist, also über den verfahrensrechtlichen Anspruch auf Mitsprache verfügt und dadurch in den Stand gesetzt wird, im Verfahren seine subjektiven Rechte durchzusetzen, muss durch Interpretation der einschlägigen Verwaltungsvorschriften ermittelt werden. Entscheidend für das Vorliegen der Parteistellung einer Person in einem bestimmten Verfahren ist, ob der zu erlassende Bescheid unmittelbare Auswirkungen auf ihre Stellung haben kann.

Parteirechte

Die Unterscheidung zwischen Beteiligten und Parteien ist deshalb wichtig, weil nur Parteien im Verwaltungsverfahren jene Rechte zukommen, die es ihnen ermöglichen, ihre subjektiven Rechte auch tatsächlich der Behörde gegenüber durchzusetzen. Bei diesen Parteirechten handelt es sich beispielsweise um das Recht auf

- Akteneinsicht,
- Parteiengehör,
- Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme,
- Ablehnung von nichtamtlichen Dolmetschern oder Sachverständigen,
- Verkündung oder Zustellung des Bescheides,
- Erhebung ordentlicher (Vorstellung, Berufung) und außerordentlicher Rechtsmittel (Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand),
- Geltendmachung der Entscheidungspflicht.

Parteienvertreter

Im Verwaltungsverfahren besteht die Möglichkeit, dass Beteiligte nach eigenem Ermessen einen Vertreter bestellen können. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Dieser Vertreter muss eigenberechtigt, eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein, welche mit einer schriftlichen Vollmacht auszustatten ist. Diese Vollmacht muss der Behörde vorgelegt werden. Die Vollmachtserteilung kann allerdings auch mündlich vor der Behörde erfolgen. Sofern eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Ziviltechniker und Wirtschaftstreuhänder im jeweils gesetzlich festgelegten Umfang) einschreitet, ersetzt die Berufung auf die erteilte (gegebenenfalls auch mündliche) Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es ist auch zulässig, gleichzeitig mehrere Vertreter zu bestellen; die Vollmacht kann für einzelne Verfahren oder auch nur für Teile derselben, aber auch für mehrere bestimmte Verfahren erteilt werden.

Absehen vom Nachweis einer Vollmacht

Die Behörde kann vom Nachweis einer Vollmacht absehen, wenn amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen als Vertreter einschreiten und seitens der Behörde keine Zweifel über den Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen. Bestehen Zweifel, so hat die Behörde dies aufzuklären.

Belehrungspflicht der Behörde

Den Personen gegenüber, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, hat die Behörde eine Anleitungs- und Belehrungspflicht. Das bedeutet, dass über die jeweilige Möglichkeit Anträge zu stellen bzw. Rechtsmittel zu erheben, entsprechend belehrt werden muss. Von dieser so genannten „Manuduktionspflicht“ ist die Behörde nur entbunden, sofern Rechtsanwälte oder Notare als Rechtsvertreter einschreiten. Alle anderen Vertreter müssen von der Behörde angeleitet werden.

Wirkung der Bestellung von Vertretern

Die Bestellung von Vertretern bewirkt einerseits, dass diese alle Prozesshandlungen für die vertretenen Personen vornehmen können, und andererseits, dass die Behörde Verfahrenshandlungen (z.B. Benachrichtigung über Ermittlungsergebnisse, Verkündung und Zustellung von Bescheiden) gegenüber den Vertretern zu setzen hat. Die Bestellung von Vertretern hindert nicht, dass die vertretenen Personen „im eigenen Namen“ Erklärungen abgeben. Bei Divergenzen zwischen den Erklärungen der Vertreter und der vertretenen Personen gehen die Erklärungen der vertretenen Personen vor. Eine Kündigung des Vollmachtsverhältnisses wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr mitgeteilt wurde, wobei der Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung bei der Behörde entscheidet.

Was heißt das für mich?

Ich begegne unseren Bürgern freundlich, aufgeschlossen und verständnisvoll. Ich stelle die Wünsche und Probleme der Bürger in den Mittelpunkt meiner Beratung und Betreuung. Daher beachte ich alle rechtlichen Vorschriften und behandle die Bürger so, wie ich selbst gerne behandelt werden möchte.

Wenn Bürger in einer Verwaltungssache Auskunft oder Einsicht in einen Akt wünschen, muss ich prüfen, ob diese Parteien des Verfahrens sind. Nur einer Partei darf ich Auskunft erteilen und Einsicht in einen Akt gewähren. Wenn sich die Partei vertreten lässt, muss ich die schriftliche Vollmacht verlangen und eine Kopie zum Akt geben. Rechtsanwälte und Notare benötigen keine schriftliche Vollmacht. Wenn mir die Rechtsanwälte und Notare nicht bekannt sind, bitte ich diese um den Rechtsanwalts- bzw. Notariatsausweis und mache einen Aktenvermerk darüber, für welche Partei diese auftreten. Wenn ich mir über die Parteistellung oder den Umfang einer Vollmacht nicht sicher bin, wende ich mich an meinen Vorgesetzten.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Modul auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.